

VI ZR 95/59

2278 032

V e r k ü n d e t
am 17. Mai 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Klempners und Installateurs Caspar S t [REDACTED] in
W [REDACTED]-B [REDACTED], Wi [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Ottilie M [REDACTED] in W [REDACTED]-B [REDACTED], He [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin,
Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Mai 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß
und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 17. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Heilpraktiker Walter M. aus W. hat aus einem Treppenunfall vom 16. Februar 1954 den Beklagten, seinen damaligen Vermieter, auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt und die Feststellung getroffen, daß der Beklagte dem Kläger den weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu zwei Dritteln zu ersetzen hat. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 22. Juli 1955 die Berufung beider Parteien gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Durch das Urteil des Senats vom 22. Januar 1957 - VI ZR 336/55 -, auf das im einzelnen Bezug genommen wird, ist auf die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben worden, als der Feststellungsklage stattgegeben war. Die weitergehende Revision des Beklagten hat der Senat zurückgewiesen. Nach erneuter Verhandlung und Beweiserhebung hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten, soweit sie die Feststellungsklage betrifft, durch Urteil vom 17. April 1959 wiederum zurückgewiesen.

Der Beklagte will mit der Revision die Abweisung der Feststellungsklage erreichen. Der Kläger ist im 1959 - nach Einlegung der Revision - verstorben und durch seine Ehefrau Ottilie M. beerbt worden. Diese hat das Verfahren fortgesetzt und um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Der Kläger hat bei Einreichung der Klage die Schadensfolgen, die er beziffern konnte, mit der Leistungsklage geltend gemacht und wegen der Schäden, deren Höhe und Dauer im einzelnen noch nicht absehbar war, die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten begehrt. Nach ständiger Rechtsprechung war der Kläger nicht verpflichtet, im Laufe des Rechtsstreits von der zulässig erhobenen Feststellungsklage in dem Umfang zur Leistungsklage überzugehen, in dem er nun einen Teil des Schadens beziffern konnte (vgl. BGH LM § 256 ZPO Nr. 5 und die dort angeführten Entscheidungen). Das gilt umsomehr, als der Kläger noch nicht beurteilen konnte, welchen Verlauf die Krankheit nehmen und welche Auswirkungen sie haben würde. Auf die Frage des Feststellungsinteresses im Sinne des § 256 ZPO näher einzugehen, hatte das Berufungsgericht bei der klaren Rechtslage keinen Anlaß.

2. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß dem Kläger aus dem Unfall ein über die Zahlungsansprüche hinausgehender Schaden entstanden ist und daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch weitere Schadensfolgen zu erwarten waren. Den in dem früheren Senatsurteil erhobenen Bedenken gegen die Begründung der Feststellung hat das Berufungsgericht durch Einholung ärztlicher Gutachten Rechnung getragen. Die Auseinandersetzung mit diesen Gutachten und dem übrigen Verhandlungsstoff genügt durchaus den Anforderungen, die an die Begründung einer Schadensfeststellung zu stellen sind. Im Rahmen des hier eingreifenden § 287 ZPO, der den Tatrichter



auch in der Begründung seiner Überzeugung besonders frei stellt, bedarf es, was die Revision verkennt, keines Eingehens auf alle erörterten Einzelheiten; vielmehr genügt, vorausgesetzt daß der Tatrichter von einer zutreffenden Beurteilung der Rechtslage ausgegangen ist, die Anführung der wesentlichen die Entscheidung bestimmenden Gründe.

Zu den einzelnen Revisionsrügen, die weitgehend auf tatrichterliches Gebiet übergreifen, genügen folgende Bemerkungen:

a) Auch wenn Prof. Dr. V. [REDACTED], der Leiter der Nervenabteilung der Medizinischen Klinik H. [REDACTED], keinen objektiven Befund im Sinne einer feststellbaren körperlichen Veränderung oder Funktionsstörung erheben konnte, war er doch nicht gehindert, aus den von ihm herangezogenen früheren ärztlichen Befunden, aus der klinischen Beobachtung des Klägers und dessen Angaben die Überzeugung zu gewinnen, daß der Unfall eine Gehirnerschütterung und eine Erschütterung des Rückenmarks (commotio spinalis) hervorgerufen hat. Es kann auch weder aus dem Gesichtspunkt der Verknennung der Lebenserfahrung noch aus sonstigen Rechtsgründen der Ansicht des Gutachters entgegengetreten werden, daß sich die Krankheit mit ihren körperlichen und seelischen Folgezuständen auf den damals bereits 75-jährigen und schon wegen des Alters nicht mehr sehr widerstandsfähigen Kläger besonders stark ausgewirkt und dazu geführt hat, daß dieser seinen Beruf als Heilpraktiker nicht mehr ausüben konnte. Das Berufungsgericht hat sich dem Standpunkt des eingehend und folgerichtig begründeten Gutachtens angeschlossen. Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe den Sinn des Gutachtens verkannt, geht offenbar fehl. Daß der Kläger vor dem Unfall seinen Beruf ausgeübt hat, war unstreitig.

Auf das Maß der Unfallfolgen kam es bei der Entscheidung über die Feststellungsklage nicht an.

b) Der Vorwurf des Beklagten, der Kläger simuliere, war gerade Anlaß dafür gewesen, daß der Leiter der Universitäts-Nervenklinik ein Gutachten darüber abgeben sollte, ob die Beschwerden des Klägers begründet und als Unfallfolgen anzuerkennen waren oder ob der Vorwurf des Beklagten zutraf. Es erscheint als ausgeschlossen, daß ein mit den Akten vertrauter, hervorragender Spezialist auf dem Gebiet der Nervenkrankheiten dem Gesichtspunkt möglicher Simulation keine Beachtung geschenkt haben soll. Das gilt umso mehr, als ein sechstägiger klinischer Aufenthalt genügend Gelegenheit zur Beobachtung des Klägers bot.

Im übrigen nimmt die Revision zu dem Vorwurf der Simulation und der Verheimlichung alter Krankheiten im wesentlichen auf Schriftsätze des Beklagten Bezug, die in den beiden Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung eingereicht worden sind. Soweit nicht ausdrücklich auf diese Schriftsätze Bezug genommen wurde, ist nicht ersichtlich, daß die von der Revision angezogenen Behauptungen Gegenstand der vorliegenden Verfahrens waren. Der Hinweis der Revision auf die ohne Beweisantritt aufgestellte Behauptung des Beklagten, der Kläger habe sofort nach dem Unfall mit der Polizei telefoniert, übersieht, daß ein solches Telefongespräch auch bei Benommenheit des Klägers nicht ausgeschlossen war und daß im übrigen der Kläger diese Behauptung unter Beweisantritt bestritten hat (Bd. I Bl. 141).

c) Die seelischen Komponenten, die bei der Auswirkung des Unfalls auf die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit des Klägers eine Rolle gespielt haben, sind von dem Gutachter Prof. Dr. V. [REDACTED] durchaus berücksichtigt worden. Mit dem Standpunkt dieses Gutachters ist die Ansicht des Beklagten unvereinbar, der Zustand des Klägers sei als Begehrnsneurose zu erklären und der Kläger habe bei einiger Willenssteuerung und Beherrschung die Arbeitsfähigkeit wieder erlangen können. Daß der zweite Gutachter Prof. Dr. R. [REDACTED] in diesem Punkt einen anderen Standpunkt vertrat, war dem Berufungsgericht bewußt. Es war seine Aufgabe, darüber zu entscheiden, welchem Gutachten es die größere Überzeugungskraft beimaß. Vergebens versucht die Revision den Streit der beiden Gutachter in die Revisionsinstanz zu ziehen. Rechtsfragen stehen insoweit nicht zur Erörterung.

Da die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision un begründet sind, ist die getroffene Schadensfeststellung für das Revisionsgericht bindend. Legt man sie zugrunde, ist dem Antrag aus § 256 ZPO mit Recht stattgegeben worden. Daß

der Beklagte dem Grunde nach für zwei Drittel des Schadens
einstehen muß, ist unter den Parteien nach dem Vorurteil
des Senats nicht mehr streitig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer